



0032/2016

11.4.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu den Beziehungen der EU zu Drittländern, die von Korruption in der EU  
direkt profitieren

**Cătălin Sorin Ivan (S&D), Santiago Fisas Aixelà (PPE), Renate Weber (ALDE), Daciana Octavia Sârbu (S&D), Viorica Dăncilă (S&D), Andi Cristea (S&D), Damian Drăghici (S&D), Claudia Tapardel (S&D), Derek Vaughan (S&D), Christel Schaldemose (S&D), Victor Negrescu (S&D), Emilian Pavel (S&D)**

Fristablauf: 11.7.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen der EU zu Drittländern, die von Korruption in der EU direkt profitieren<sup>1</sup>**

1. Die EU beruht auf den Grundsätzen Demokratie, Gleichheit und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit. Deshalb muss die EU im Fall von Drittländern, in denen unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte geschützt sind, so dass EU-Behörden keinen Zugriff darauf haben, ihre wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen überdenken.
2. Es ist erforderlich, dass die nationalen Behörden die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen. Im Kampf gegen die Korruption sollte es jedoch vordergründig darum gehen, kriminell erworbene Vermögenswerte einzuziehen.
3. In einigen Drittländern genießen Personen, die dort Geld anlegen, Anonymität und können die einzelstaatlichen und EU-weit geltenden Rechtsvorschriften dadurch umgehen.
4. Die Kommission wird somit aufgefordert, für die schwerwiegenden Auswirkungen der Beihilfe zur Korruption zu sensibilisieren, und die Ausarbeitung eines umfassenden Planes in Erwägung zu ziehen, damit Personen davor abgeschreckt werden, Vermögenswerte in Drittländer zu transferieren, die korrupte Individuen durch Anonymität schützen und sie sollte die wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen zu diesen Ländern überdenken.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.